

Empfehlung zur Durchführung von Veranstaltungen bis zum 31. August 2020 in Thüringen

Stand vom 24.4.2020

Verfasser:

Carsten Müller | Werkleitung JenaKultur | Kulturarena | Vorstand EVVC

Martin Kranz | Produzent Köstritzer Spiegelzelt und Intendant ACHAVA Festspiele

Rico Tietze | Produzent Festival SonneMondSterne

Thomas Günther | Geschäftsführer Kaisersaal Erfurt

Petra Rottschalk | Fachdienstleiterin Kultur Rudolstadt

Infektiologische und krankenhaushygienische Beratung:

Professor Dr. Mathias Pletz und Prof. Dr. Dr. Frank Kipp | Universitätsklinikum Jena

Beratung:

Michael Tallai | Geschäftsführer Mediengruppe Thüringen/Ticket Shop Thüringen

Ulrike Köppel | Geschäftsführerin weimar GmbH

Rolf Hemke | Künstlerischer Leiter Kunstfest Weimar

Thomas Kastl | Geschäftsführer Sparkassen – Arena Jena

Steffen Bernhardt | Geschäftsführer F – Haus Jena

Thomas Sperling | Veranstalter Kassablanca Jena

Das Gemeinschaftserlebnis Musik oder Sport ist wichtig für uns alle. In Krisenzeiten brauchen Menschen Perspektiven und Hoffnungen. Wie geht es weiter? Wir wollen gemeinsam helfen, ein Stück NEUE Normalität zu finden.

Doch es braucht bereits jetzt klare Regelungen und Perspektiven. Auch wenn die hier formulierten Impulse Chancen aufzeigen - vor allem viele private Veranstalter werden aus wirtschaftlichen Gründen weiter gezwungen sein, die geplanten Veranstaltungen nicht durchführen zu können! Auch über den 31.8. 2020 hinaus. Für diese vielen Unternehmen und Menschen entlang der Wertschöpfungskette der Veranstaltungswirtschaft wird es weitere und neue Unterstützung des Bundes und der Länder benötigen, wenn ein völliger Kollaps dieser Branche verhindert werden soll.

Öffentliche Veranstaltungen sind aus unserer Sicht mit den aktuellen Hygiene- und Abstandsvorschriften vorbehaltlich der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Einzelbetrachtung bis zum 31. August 2020 wie folgt denkbar:

Bis 01. Juli 2020: **keinerlei Veranstaltungen (bis Abschluss Kita-
/Schulöffnungsphase)**

Bis 31.7.2020: **Indoor bis 100 Personen | Outdoor bis 200 Personen**

Bis 31.8.2020: **Indoor bis 250 Personen | Outdoor bis 500 Personen**

Eine schrittweise Öffnung erfolgt nur vorbehaltlich einer positiven Entwicklung der Infektionszahlen und muss ggf. in den entsprechenden Grundverordnungen korrigiert werden.

Alle Veranstaltungen finden unter Auflagen der aktuellen Hygiene- und Abstandsvorschriften statt | Das „Positionspapier“ der deutschen Veranstaltungswirtschaft vom 22.4.2020 sowie die vom EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungszentren e.V.) erarbeiteten rechtlichen Vorschriften für Veranstaltungen vom 22.4.2020 dienen als verpflichtende Grundlage für Veranstalter und prüfende Behörden und sollen als Anlage in die rechtlich bindenden Grundverordnungen bzw. Allgemeinverfügungen aufgenommen werden.

Die daraus resultierende Planung und Beauftragung von Veranstaltungen erfolgt unter besonderer Beachtung des Einlass- und Auslassmanagements, der An- und Abreise am Veranstaltungsort, der Reisefreiheit und Quarantänepflichten für Veranstaltungsteilnehmer, Künstler und Dienstleister, des Veranstaltungsablaufs und der Maßnahmenkommunikation.

Daraus resultieren beispielgebend folgende Planungsprämissen:

- Dem geringeren Ansteckungsrisiko im Außenraum wird durch höhere Besucherzahlen Rechnung getragen.
- Veranstaltungen sind generell zu bestuhlen. Stehveranstaltungen sind untersagt.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht bei Indoor-Veranstaltungen.
- Bei Outdoorveranstaltungen müssen bei Ein- und Auslass Masken getragen werden.
- Maximale Dauer von Musik- oder Theaterveranstaltungen u.ä. 120 Minuten.
- Musik- oder Theaterveranstaltungen u.ä. werden ohne Pause durchgeführt.
- Eine gastronomische Versorgung ist bei Musik- oder Theaterveranstaltungen u.ä. nicht gestattet. Die Gefahr der nicht kontrollierbaren Schlangenbildung ist zu groß. Eine Evaluierung erfolgt zum 30.6.2020.
- Gemeinsames Singen und Skandieren ist untersagt, da hierbei große Mengen an Aerosol freigesetzt werden.
- Sollte eine Musik- oder Theaterveranstaltung u.ä. mit Sprechern oder Sängern auf der Bühne stattfinden, ist ein Mindestabstand von 5 Metern zwischen Zuschauer und Bühne einzuhalten.
- Die Öffnung von Garderoben ist nicht gestattet, wenn die Gefahr der nicht kontrollierbaren Schlangenbildung ist zu groß.
- Eine Evaluierung der Maßnahmen sowie eine Bewertung zu den Möglichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen in der Zeit nach dem 31.8.2020 erfolgt zum 30.6.2020.

Anhang:

- „Positionspapier“ der deutschen Veranstaltungswirtschaft vom 22.4.2020
- „Rechtliche Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen während der COVID-19- Pandemie“ vom 22.4. 2020 erstellt durch Rechtsanwalt Volker Löhr im Auftrag des EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungszentren e.V.)